

# Datenschutz an Hochschulen

Input-Referat zur 32.0ten KIF von  
Bernhard C. Witt

## Motivation

**Informatik = Wissenschaft der Informationsverarbeitung**

=> zentrales Thema der Informatik:  
der Umgang mit Informationen

=> bei personenbezogenen Daten gilt:  
**Datenschutz-Vorschriften beachten!**

# Fragestellungen

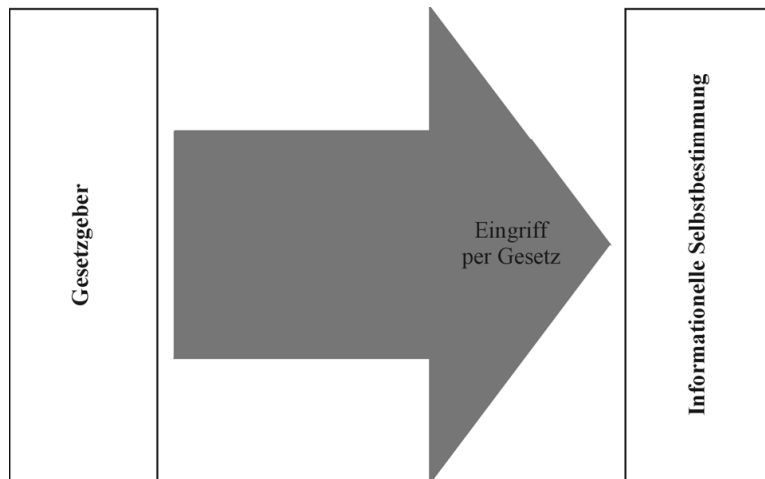
- Was ist unter Datenschutz zu verstehen?
- Unter welchen Voraussetzungen darf ins informationelle Selbstbestimmungsrecht eingegriffen werden?
- Wann ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig?
- Wie ist das Verhältnis zwischen Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit?

## 1. Konzeption des Datenschutzes: Einordnung

„Datenschutz ist immer und zugleich Gradmesser der Bereitschaft und Fähigkeit einer Gesellschaft, die Grundrechte der einzelnen zu respektieren und ihre Partizipationschancen zu garantieren.“ (Spiros Simitis)

=> Datenschutz ist ein Abwehrrecht des Einzelnen gegenüber einem unzulässigen Eingriff Dritter in sein informationelles Selbstbestimmungsrecht

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Anforderungen

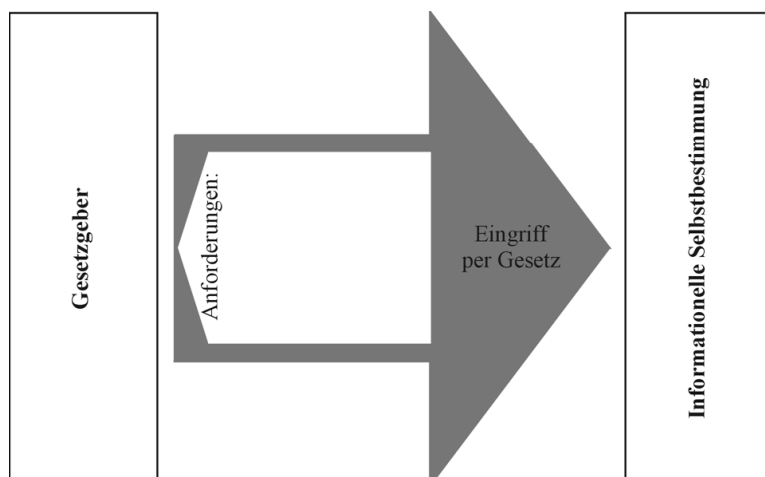


Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

5

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Anforderungen



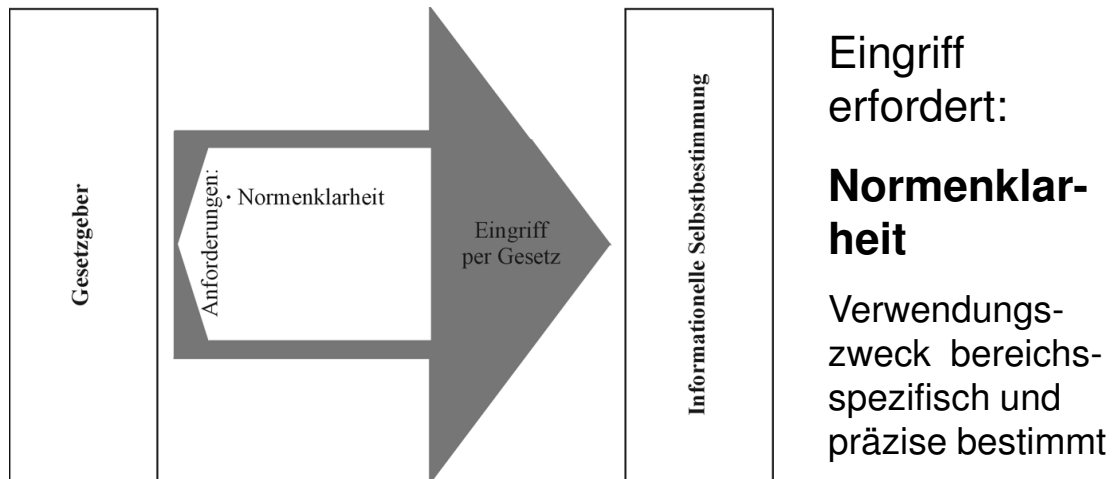
Eingriff  
erfordert:

Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

6

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Anforderungen

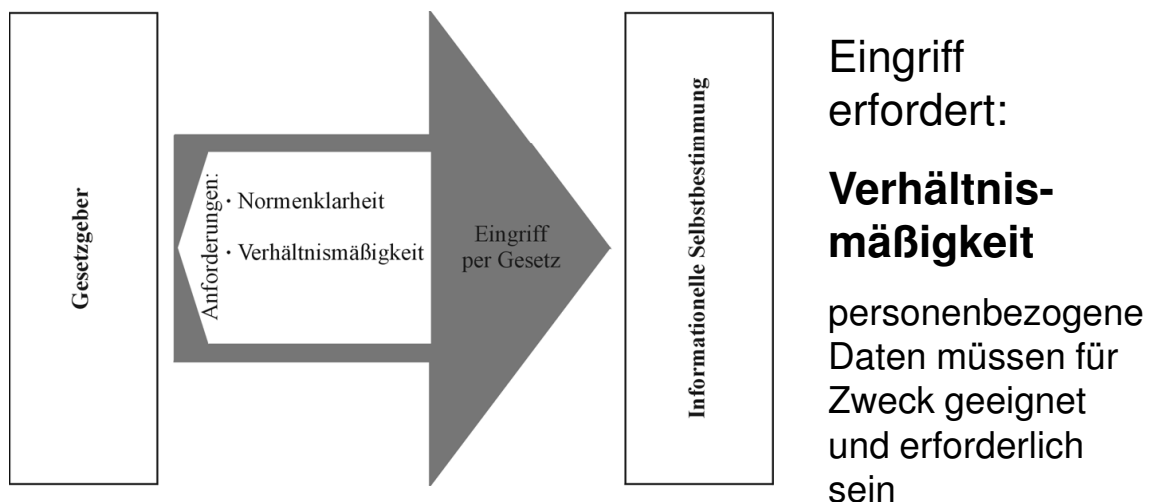


Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

7

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Anforderungen

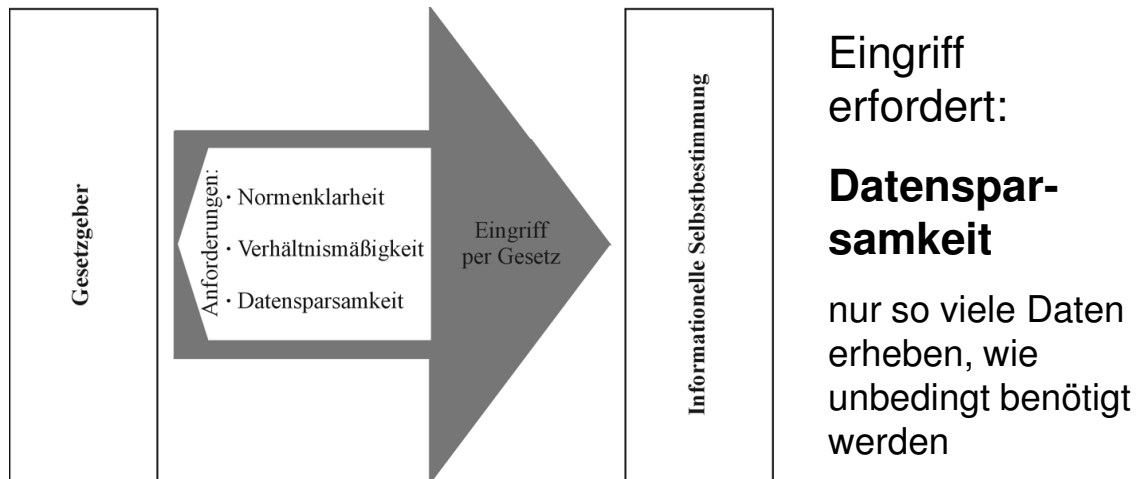


Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

8

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Anforderungen



Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

9

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Differenzierung (1)

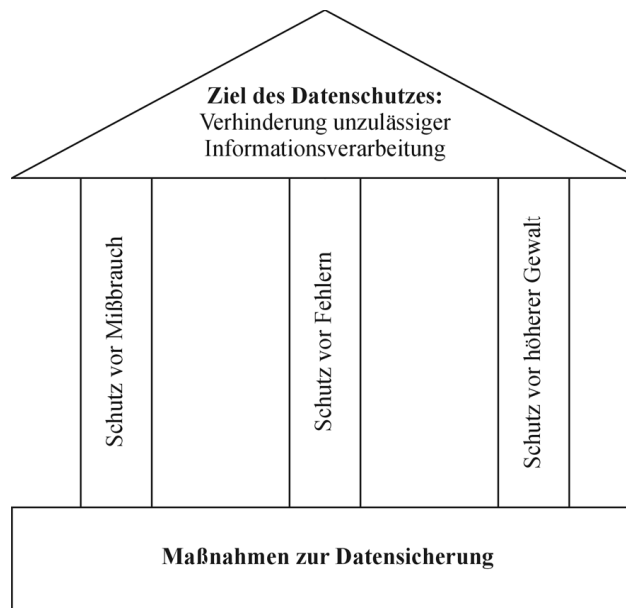
- **Datenschutz** = Menge aller Vorkehrungen zur Verhinderung unzulässiger Informationsverarbeitung
- **Datensicherung** = Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des DV-Systems, der Daten und Datenträger

Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

10

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Differenzierung (2)

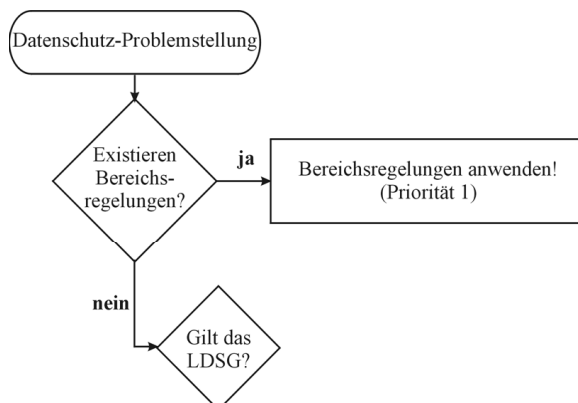


Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

11

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Grundlagen



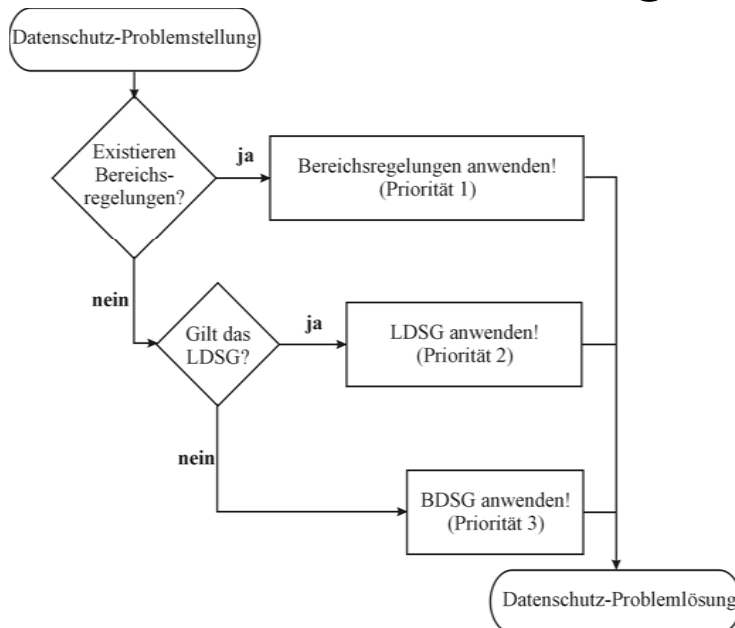
Ausgangspunkt:  
Sitz der  
verantwortlichen  
Stelle

Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

12

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Grundlagen



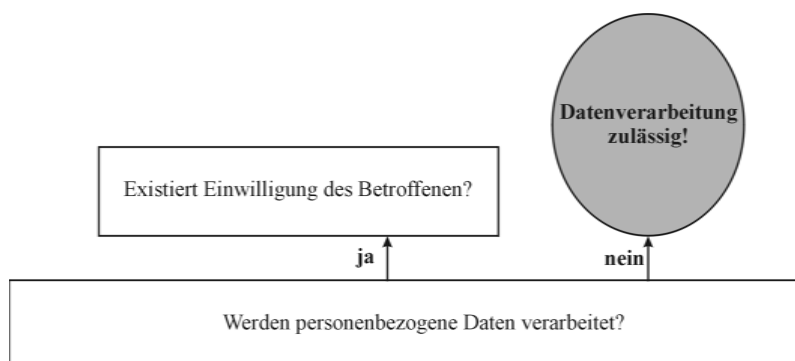
Ausgangspunkt:  
Sitz der  
verantwortlichen  
Stelle

Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

13

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Grundsätze

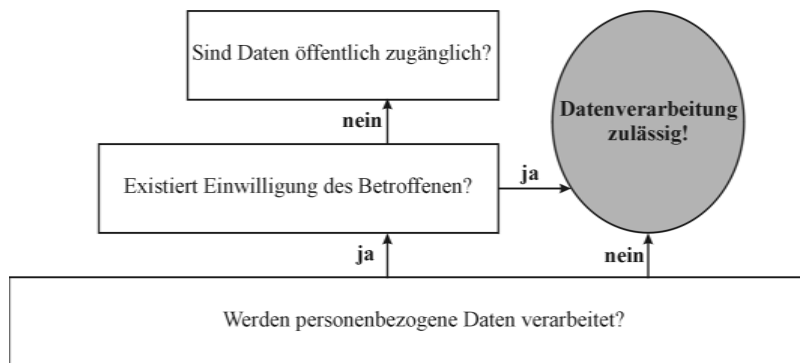


Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

14

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Grundsätze

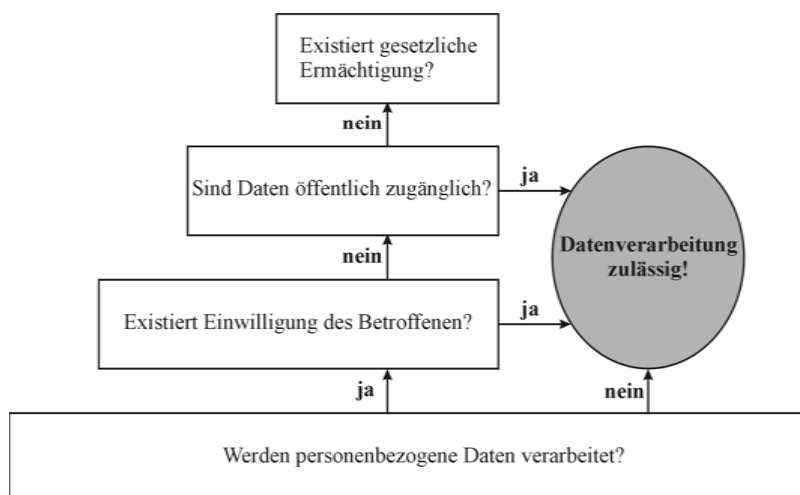


Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

15

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Grundsätze



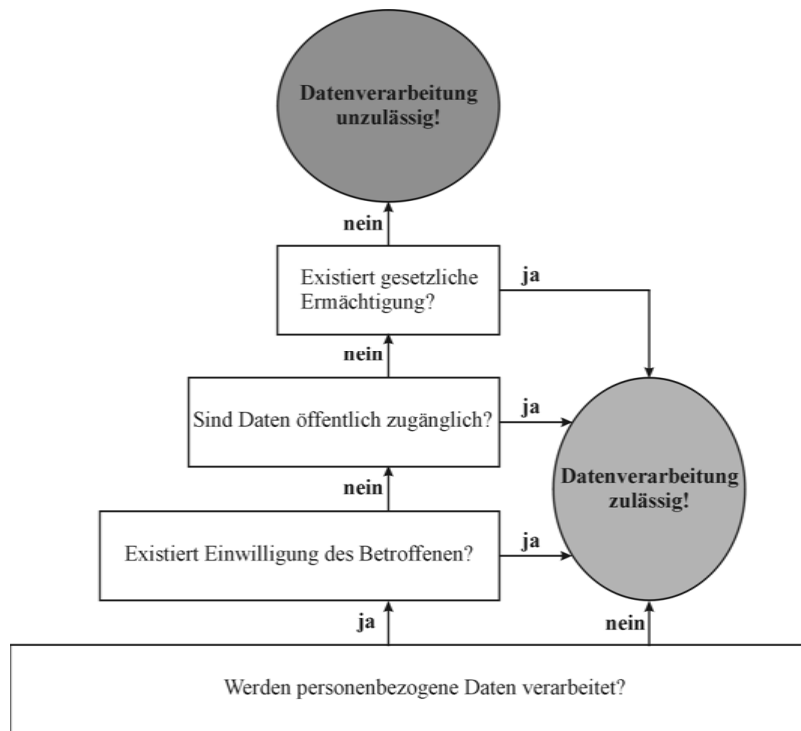
Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

16



# 1. Konzeption des Datenschutzes: Grundsätze



Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

17

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Begriffe (1)

- **Personenbezogene Daten**  
= Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person
- **Verarbeiten von Daten**  
= Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen von Daten

Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

18

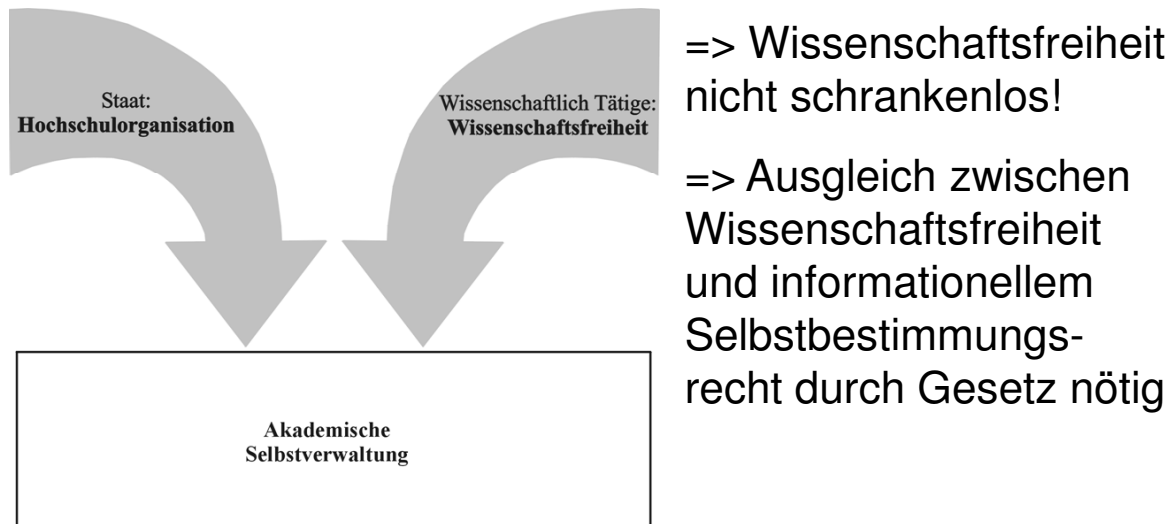
# 1. Konzeption des Datenschutzes: Begriffe (2)

- **Anonymisierung**  
= Verändern personenbezogener Daten derart, daß ein Personenbezug nicht mehr herstellbar ist
- **Faktische Anonymisierung**  
= Verändern personenbezogener Daten derart, daß ein Personenbezug nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft herstellbar ist
- **Pseudonymisierung**  
= Ersetzen des Namens und anderer eindeutigen Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen

# 1. Konzeption des Datenschutzes: Betroffenenrechte

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung
- Recht auf Einsicht ins Verzeichnisse
- Recht auf Einwendungen
- Recht auf Schadensersatz
- Recht auf Anrufung des Datenschutzbeauftragten

## 2. Verhältnis zwischen Datenschutzrecht und Wissenschaftsfreiheit: Grundlagen



Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

21

## 2. Verhältnis zwischen Datenschutzrecht und Wissenschaftsfreiheit: Bereichsrecht

- in den Landesdatenschutzgesetzen:  
Forschungsklauseln  
=> hohe Hürden bei Übermittlung und  
Veröffentlichung von personenbezogenen  
Daten
- in den Hochschulgesetzen:  
Regeln zu Evaluation & Datenverarbeitung  
=> Näheres durch Verordnung bzw. Hochschul-  
Satzung

Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

22

### 3. Der Datenschutz in ausgewählten Fallbeispielen: Struktur

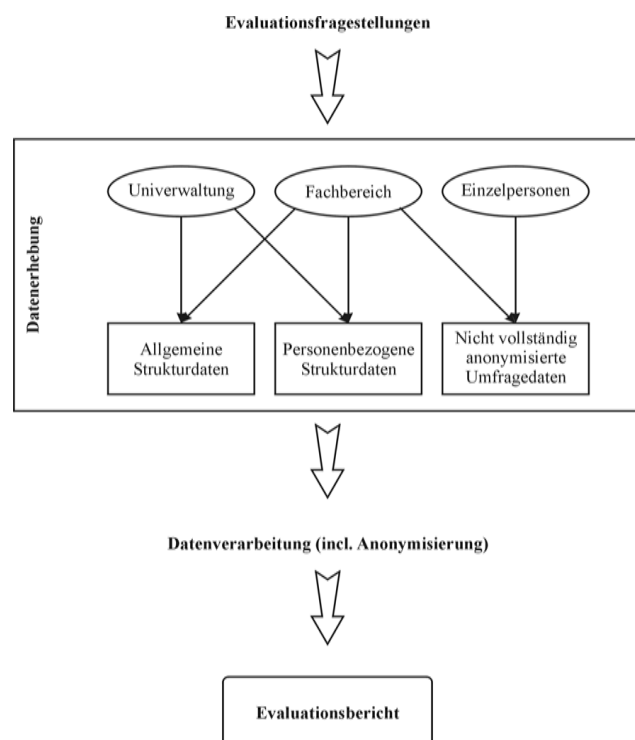
1. Situationsbeschreibung (incl. verantwortliche Stelle)
2. Uneingeschränkte Grundsätze
3. Fallspezifische Grundsätze
4. Weitere Hinweise
5. Technische Hinweise

Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

23

### 3. Der Datenschutz in zentralen Bereichen der Hochschulselbstverwaltung: **Lehrevaluation**



Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

24

# 3. Der Datenschutz bei der Lehrevaluation (1)

## 1. Situationsbeschreibung (incl. verantwortliche Stelle):

### Fall 1:

Eine Fakultät bzw. ein Fachbereich soll bewertet werden und fertigt hierzu einen **Lehrbericht** an (= Selbstreport).

Verantwortliche Stelle ist die Fakultät bzw. der Fachbereich.

### Fall 2:

Eine Fachschaft will die Dozierenden ihres Fachbereichs bewerten (**Veranstaltungskritik**).

Verantwortliche Stelle ist die Fachschaft.

# 3. Der Datenschutz bei der Lehrevaluation (2)

## 2. Uneingeschränkte Grundsätze (Teil 1):

- Grundsätze der Datenverarbeitung:
  - Der Zweck, zu dem personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, ist konkret festzulegen.
  - Die erhobenen Daten müssen für den Zweck geeignet und erforderlich sein.
  - Bei der Datenverarbeitung ist darauf zu achten, daß möglichst wenig personenbezogene Daten verarbeitet werden.

# 3. Der Datenschutz bei der Lehrevaluation (3)

## 2. Uneingeschränkte Grundsätze (Teil 2):

- Einfluß der Einwilligung:
  - **Ohne** Einwilligung des Betroffenen nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung).
  - **Mit** Einwilligung des Betroffenen nur im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen (und natürlich unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften).
  - Eine Einwilligung von Betroffenen erfordert, daß er über die beabsichtigte Datenverarbeitung, deren Zweck und etwaige Empfänger der Daten aufgeklärt wird. Außerdem ist er über seine Rechte hinzuweisen.
  - Die Einwilligung muß schriftlich erklärt werden, um wirksam werden zu können.

# 3. Der Datenschutz bei der Lehrevaluation (4)

## 3. Fallspezifische Grundsätze (Teil 1):

- Öffentlich zugängliche Daten dürfen jederzeit verarbeitet werden.
- Personenbezogene Daten von Hochschul-Angehörigen auf Grundlage einer Rechtsvorschrift können i.d.R. weiterverarbeitet werden.
- Personenbezogene Daten sollten entweder anonymisiert erhoben oder so früh wie möglich anonymisiert werden. Ein erster Zwischenschritt hierzu ist die Pseudonymisierung.

## 3. Der Datenschutz bei der Lehrevaluation (5)

### 3. Fallspezifische Grundsätze (Teil 2):

- Sollen die im Rahmen der Evaluation verarbeiteten personenbezogenen Daten auch weitergehend zur Verfügung stehen, muß darauf explizit hingewiesen werden.
- Eine Evaluation setzt ein wissenschaftsäquivalentes Verfahren (gleichrangige Gutachter, wissenschaftliche Redlichkeit etc.) voraus und räumt Betroffenen grundsätzlich das Recht zur Gegendarstellung ein.
- Die Mitwirkung der Studierenden an der Lehrevaluation ist i.d.R. gesetzlich vorgeschrieben.

## 3. Der Datenschutz bei der Lehrevaluation (6)

### 4. Weitere Hinweise (Teil 1):

- Mitglieder der Hochschule sind zur Mitwirkung und Angabe notwendiger personenbezogener Daten gesetzlich verpflichtet. Welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, ist in einer Satzung der Hochschule festzuschreiben.
- Aus existierenden Datenbeständen dürfen in anonymisierter Form die notwendigen Strukturdaten gewonnen werden.
- Umfragen bzw. Befragungen sind nur in anonymisierter Form weiter zu verarbeiten, es sei denn, die Betroffenen (hier: sowohl die Evaluierten als auch die Evaluierenden) haben ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt.

## 3. Der Datenschutz bei der Lehrevaluation (7)

### 4. Weitere Hinweise (Teil 2):

- Ergebnisse von Lehrevaluationen sollen in anonymisierter Form den zuständigen Hochschulgremien übermittelt werden.
- Ein Veröffentlichen der Daten ist nur in anonymisierter Form oder mit Einwilligung der Betroffenen erlaubt.

=> Dozierenden-Rankings oder (Internet-)Veröffentlichung der einzelnen Lehrbewertungen problematisch!

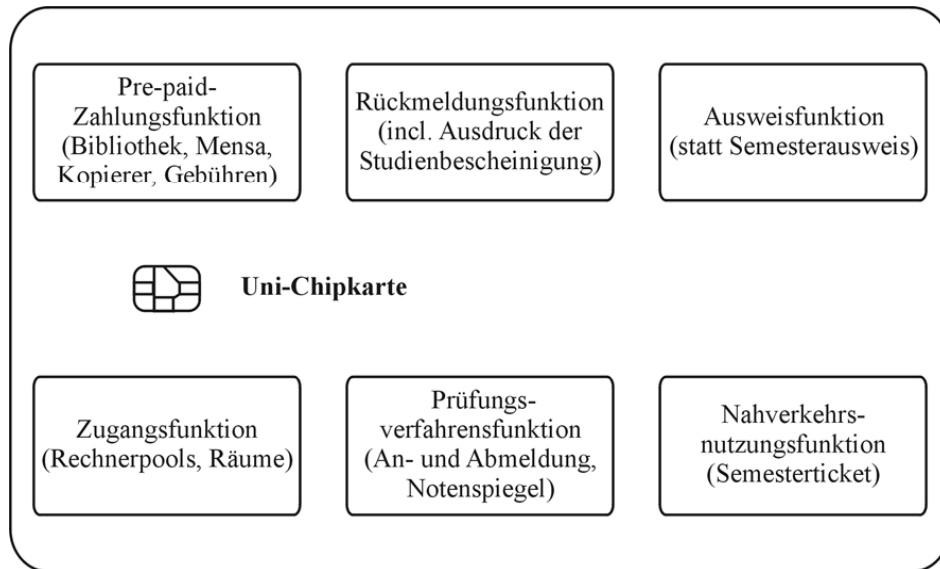
## 3. Der Datenschutz bei der Lehrevaluation (8)

### 5. Technische Hinweise:

- Bei einer Pseudonymisierung sind die identifizierenden Daten durch Zuordnungstabellen und Verschlüsselungsverfahren zu verändern und getrennt zu speichern. Dabei kann die Vergabe von Pseudonymen durch die Betroffene selbst vorgesehen werden.
- Verwendete Datenverarbeitungssysteme sind im Verfahrensverzeichnis zu dokumentieren.



### 3. Der Datenschutz in zentralen Bereichen der Hochschulselbstverwaltung: **Chipkarte**



Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

33

### 3. Der Datenschutz bei den Chipkarten (1)

#### 1. Situationsbeschreibung (incl. verantwortliche Stelle):

Studierende erhalten eine kontaktlosen Multifunktionskarte, die den Semesterausweis ersetzt, zur Rückmeldung und zum Erwerb des Semestertickets berechtigt, Zugang zu Rechnerpools und pre-paid-Zahlungen für Mensa, Cafeterien, Automaten und Hochschul-Bibliothek ermöglicht.

Verantwortliche Stelle ist das Studiensekretariat (hinsichtlich Semesterausweis und Rückmeldung sowie in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Aufsteller bei Automaten), das Studentenwerk (hinsichtlich Mensa und Cafeterien sowie in Zusammenarbeit mit dem Nahverkehrsverbund beim Semesterticket) und das Rechenzentrum (hinsichtlich des Zugangs zu Rechnerpools).

Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

34

## 3. Der Datenschutz bei den Chipkarten (2)

### 2. Uneingeschränkte Grundsätze:

- Grundsätze der Datenverarbeitung

und

- Einfluß der Einwilligung

siehe Folien zur Lehrevaluation!

## 3. Der Datenschutz bei den Chipkarten (3)

### 3. Fallspezifische Grundsätze:

- Personenbezogene Daten von Studierenden auf Grundlage einer Rechtsvorschrift können weiterverarbeitet werden. Ab Exmatrikulation bzw. Abschluß des Prüfungsverfahrens sind sie entsprechend der zugrundeliegenden Rechtsvorschrift zu sperren.
- Betroffene, an die Chipkarten ausgegeben werden sollen, sind auf ihre Rechte ausdrücklich hinzuweisen, über Maßnahmen und Folgen des Verlustes der Chipkarte aufzuklären und müssen erkennen können, wann Daten von der Chipkarte gelesen und verarbeitet werden (hierzu ist es notwendig, die Funktionsweise der Chipkarte möglichst allgemeinverständlich und die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten mitzuteilen).

## 3. Der Datenschutz bei den Chipkarten (4)

### 4. Weitere Hinweise:

- Im Rahmen der Zulassung und Immatrikulation wurden die notwendigen Daten bereits erhoben und dürfen für die Chipkarte genutzt werden.
- Es ist zulässig, im Rahmen der Nutzung der Chipkarte personenbezogene Protokollierungs-Daten zu erheben, diese sind nach einem Semester zu löschen.
- Jede verantwortliche Stelle darf nur die Daten einsehen können, für die sie zuständig und zu der sie rechtlich befugt ist. Eine Verarbeitung anderer Daten der Chipkarte ist nicht erlaubt.
- Ein Bewegungsprofil darf nicht erstellt werden.
- Ein Veröffentlichen der Daten ist nur in anonymisierter Form oder mit Einwilligung der Betroffenen erlaubt.

## 3. Der Datenschutz bei den Chipkarten (5)

### 5. Technische Hinweise (Teil 1):

- Vor Einführung der Chipkarte ist der zuständige Datenschutzbeauftragte zu informieren und eine Vorabkontrolle durchzuführen. Durch das zum Einsatz kommende Chipkarten-System dürfen keine besonderen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht entstehen.
- Unterschiedliche Anwendungen dürfen sich nicht gegenseitig beeinflussen und der Chipkartenhersteller darf nicht über ein Gesamtwissen verfügen.
- Eine fristgerechte Löschung der gespeicherten Daten sowie von Protokolldaten, die durch die Chipkarte ausgelöst werden, ist sicherzustellen und zu verhindern, daß Unbefugte Daten lesen können.

# 3. Der Datenschutz bei den Chipkarten (6)

## 5. Technische Hinweise (Teil 2):

- Die Chipkarte muß fälschungssichere Authentisierungsmerkmale (Unterschrift, Paßbild, ggf. Hologramme) und Sicherheitsmechanismen gegen unbefugte Auswertungen ihrer Inhalte aufweisen.
- Zugriffs- und Nutzungsberechtigungen sind durch die Chipkarte selbst zu steuern.
- Die Kommunikation mit Nutzungsgeräten ist insbesondere durch kryptographische Maßnahmen und einer abhör- und fälschungssicheren Datenübertragung abzuschotten.
- Verwendete Datenverarbeitungssysteme sind im Verfahrensverzeichnis zu dokumentieren.

## Ergebnisse

### Die Informatik ist die Kerndisziplin beim Datenschutz

=> bei **Systementwicklungen** frühzeitig beachten:

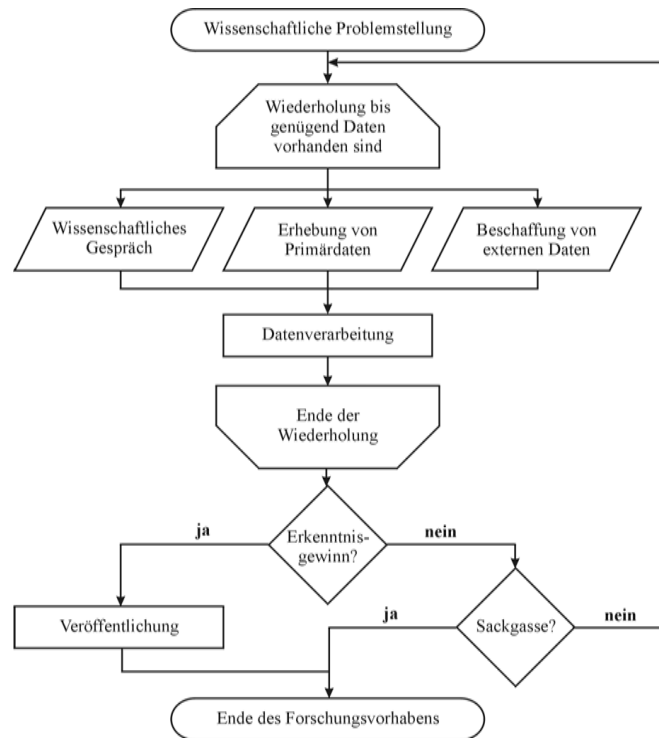
- den Grundsatz der Datensparsamkeit
- die simple Realisation datenschutzgerechten Handelns

=> bei **politischen Debatten** beitragen zu:

- einem fachgerechten Datenschutz (Stand der Technik)

**=> Datenschutzaspekte in die Lehre integrieren!**

### 3. Der Datenschutz in zentralen Bereichen der Hochschulselbstverwaltung: **Forschung**

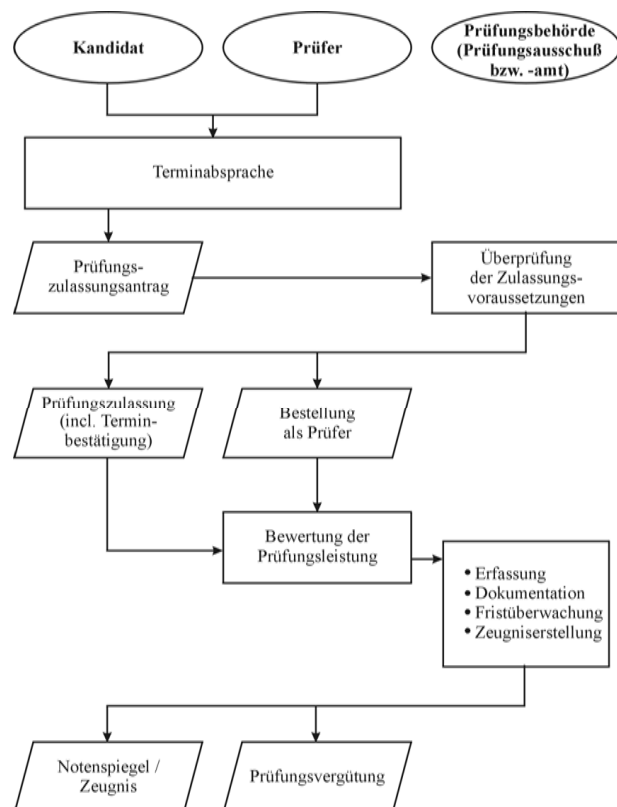


Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

41

### 3. Der Datenschutz in zentralen Bereichen der Hochschulselbstverwaltung: **Lehre**



Ulm, den 21.05.2004

Datenschutz an Hochschulen  
(von Bernhard C. Witt)

42